



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 04. NOVEMBER 2010

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 14. Juli 2009

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

Logistik-Center Thun, Sanierung und Ausbau der Textilfiliale

I

stellt fest:

1. Mit Schreiben vom 14. Juli 2009 reichte die armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, das Gesuch für die Sanierung und den Ausbau der Textilfiliale des Logistik-Centers Thun der Genehmigungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Das Stationierungskonzept der Armee sieht vor, die Leistungserbringung in der Armeelogistik zu optimieren. Dazu soll die Grosswäscherei Thun saniert und modernisiert werden. Sie verarbeitet pro Jahr ca. 40% des anfallenden Waschguts der Armee und übernimmt künftig als Metallwäscherei auch die chemische Reinigung von Küchenutensilien. Die Erhöhung der Kapazität geht mit der Erfüllung weiterer Bedürfnissen einher. So wird neben der angestrebten Konzentration der Armeewäschereien beispielsweise das Schmutzwäschelager ausgebaut, um einen Lagerpuffer für zwei Tage zu bilden. Ausserdem soll die Haustechnik, das Sicherheitskonzept VBS und die EDV-Erschliessung auf den neusten Stand gebracht werden.

Die Reorganisation der Armeelogistik bringt eine Konzentration der Armeewäschereien mit sich. Die neuen Anlagen bewirken eine Verdoppelung der Instandsetzungsmenge pro Zeiteinheit, wobei gleichzeitig personelle Ressourcen optimiert werden.

Das Gebäude entspricht in seinem heutigen Zustand nicht mehr den Bedürfnissen einer modernen Grosswäscherei und lässt auch in weiteren Bereichen wie Energieeffizienz, Erdbebensicherheit, Grösse, integrale Sicherheit und Haustechnik die heute gängigen Standards vermissen. Mit der Sanierung wird die Gesetzeskonformität erreicht.

3. In der Folge eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage des Projektes (vom 4. August bis am 14. September 2009).
4. Der Kanton Bern hat seinen Stellungnahmen vom 27. Oktober 2009 und 26. Februar 2010 mit denjenigen der Stadt Thun vom 19. August 2009 und 28. Januar 2010 an die Genehmigungsbehörde übermittelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) reichte seinen Prüfbericht mit Schreiben vom 25. März 2010 ein. Die Eidg. Arbeitsinspektion äusserte sich schriftlich am 15. September 2009 zum Projekt und die SUVA am 7. Oktober 2009. Schliesslich nahmen das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) mit Schreiben vom 2. März 2010 und das Bundesamt für Kultur (BAK) mit Schreiben vom 18. Mai 2010 zum Vorhaben Stellung.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Bei der Textilfiliale des Logistik-Centers Thun handelt es sich um eine Anlage, die ausschliesslich für einen militärischen Zweck saniert wird. Letzterer liegt in der Vorbereitung des Einsatzes der Armee (Art. 1 Abs. 2 Bst. b MPV). Somit ist das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für dessen Durchführung zuständig (Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich nicht um wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen des Waffenplatzes Thun im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Das Vorhaben unterliegt demzufolge keiner UVP-Pflicht nach Art. 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).
- c. Weder die Raumordnung noch die Umwelt werden in wesentlicher Art vom Vorhaben tangiert.

B. Materielle Prüfung

1. Einsprachen und Anregungen

Innerhalb der Auflagefrist vom 4. August bis am 14. September 2009 sind gegen das Projekt keine Einsprachen oder Anregungen eingegangen.

2. Stellungnahme der Stadt Thun

Für die Stadt Thun haben das Tiefbauamt, das Bauinspektorat und das Planungsamt am 19. und 21. August 2009 sowie am 28. Januar 2010 zum Projekt Stellung genommen. Sie beantragt, das Gesuch in Bezug auf die Gestaltung der Fassaden und des Aussenraumes anzupassen. Zudem richtet sie ein Angebot zur Abfallentsorgung durch die Stadt an den künftigen Betreiber.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Das *Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern* koordinierte das Mitberichtsverfahren im Kanton und übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 die Gesamtstellungnahme zum Projekt. Darin wird das Vorhaben grundsätzlich gutgeheissen.

Die *Kantonale Gebäudeversicherung Bern* stellt diverse Anträge zu den Belangen des Feuer-schutzes. Sie verweist dazu auf die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen und der Gebäudeversicherung Bern.

Das *Amt für Wasser und Abfall* verweist in seiner Stellungnahme vorab darauf, dass die Vorgaben des bestehenden generellen Entwässerungsplans zu berücksichtigen seien. Weiter macht es auf die unzureichenden Pläne bezüglich Vorplatzentwässerung und fehlende Legenden aufmerksam. Vor diesem Hintergrund beurteilt es das Vorhaben hinsichtlich Abfall und gewerblich industriellem Gewässerschutz. Die Anträge betreffen sowohl bauliche als auch betriebliche Vorgaben.

Die kantonale Fachstelle für Wasser und Abfall empfiehlt dem späteren Nutzer, dass er den Betrieb der Anlage der „Kontrolle Textilreinigung Schweiz“ mit Sitz in Chur zur periodischen Inspektion unterstellt.

Das *beco, Berner Wirtschaft, Abteilung Immissionsschutz*, prüfte in seiner Stellungnahme das Projekt auf die Störfallvorsorge, die Lärmbelastung, die Luftbelastung und die Belastung durch nichtionisierende Strahlung. Die kantonale Fachstelle kommt zum Schluss, dass keine übermässigen Immissionen durch die Realisation des Vorhabens zu erwarten sind. Unter Hinweis auf Art. 11 und 12 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) macht sie den Betreiber der geplanten Anlage auf die Lärmgrenzwerte aufmerksam (tagsüber $\leq 50\text{dB(A)}$; nachts $\leq 37\text{dB(A)}$). Die Anlage sei weder störfallrelevant, noch seien übermässige Immissionen nichtionisierender Strahlung zu erwarten.

Das *Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär Bern* schliesst sich den weiteren kantonalen Stellungnahmen an und empfiehlt, das Angebot der Stadt Thun bezüglich Abfallentsorgung zu berücksichtigen.

4. Stellungnahme des BAFU

Das Bundesamt für Umwelt beurteilt in seinem Schreiben vom 25. März 2010 die Gesuchunterlagen zum vorliegenden Projekt. Es geht dabei lediglich auf einzelne, ausgewählte Themen ein.

Unter dem Aspekt ‚Natur und Landschaft‘ weist die Fachbehörde darauf hin, dass die Stadt Thun im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) enthalten ist, wobei der geplante Neubau unter die Objekte mit dem Erhaltungsziel C (Charakterwahrung) fällt. Es sei deshalb sicherzustellen, dass Hinweise von Denkmalpflege-Fachstellen berücksichtigt würden. Weiter beantragt das BAFU, das Flachdach nach Möglichkeit zu begrünen.

Für die Bereiche Luft, Grundwasser und Entwässerung verweist die Bundesfachstelle auf die kantonale Stellungnahme. Zu den Themen Störfallvorsorge und Lärm verzichtet sie auf Bemerkungen. Das Materialbewirtschaftungskonzept des Gesuchstellers wird als gut befunden.

In Ergänzung dazu weist die Fachbehörde darauf hin, dass für die Entsorgung der Materialien, insbesondere des Ausbau-Asphalts, die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Ausbaupasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch zu befolgen ist (BAFU, 2. aktualisierte Auflage, 2006).

Die Bundesfachstelle stellt folgende Anträge:

- a. Das geplante Flachdach ist zu begrünen (Umsetzung der Forderung gemäss Art. 3 NHG)
- b. Die Genehmigungsbehörde zieht zur Beurteilung des Projektes bezüglich Heimatschutz und Denkmalpflege das Bundesamt für Kultur bei.
- c. Die kantonalen Anträge des Fachbereichs gewerblicher / industrieller Gewässerschutz sind zu übernehmen.
- d. Die allgemeinen Bedingungen und Auflagen zur ‚Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich‘ sind zu berücksichtigen.
- e. Für die Bauphase ist die Richtlinie des BAFU ‚Luftreinhaltung auf Baustellen‘ (‚Baurechtlinie Luft‘, aktualisierte Ausgabe von 2009) anzuwenden.

5. Stellungnahme des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI)

In seiner Stellungnahme vom 2. März 2010 geht das ESTI insbesondere auf die Aspekte der Elektroanlagen und der anlagenspezifischen Bestimmungen des Sicherheitskonzeptes (SIKO Teil 2) ein.

Stark- und Schwachstrominstallationen unterliegen grundsätzlich dem Elektrizitätsgesetz (EIG; SR 734.0). Im konkreten Vorhaben sind darüber hinaus auch die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27), inklusive der Norm NIN 2010 sowie die Schwachstromverordnung (SR 734.1) und die Richtlinie für die Installation von Telekommunikationsanlagen (RIT) massgebend.

Für die Heizung, Lüftung und Klimaanlage (HLK) gelten neben den genannten Bestimmungen zusätzliche Vorschriften. Das ESTI weist dazu speziell auf die SGK-Norm EN 60439 und auf die Maschinennorm EN 60204 hin. Weiter nennt die Fachbehörde die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und verlangt, dass sowohl eine allfällige Änderung der Trafostation, als auch eine parallelgeschaltete Notstromgruppe zur Prüfung vorgelegt wird.

Die Schaltgerätekombinationen (SGK) müssen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) bzw. der Norm EN 60439 erstellt werden.

Nach Fertigstellung der Installationen ist gemäss der NIV eine Abnahmekontrolle durchzuführen. Die Stückprüfkontrolle der Schaltgerätekombination ist in einem Bericht zu bestätigen.

6. Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion (SECO)

Die Eidg. Arbeitsinspektion stellte mit Schreiben vom 15. September 2009 diverse Anträge bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es wird auf die entsprechenden Bemerkungen der Fachbehörde verwiesen.

7. Stellungnahme der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

In Ergänzung zur Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion äussert sich die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in ihrem Mitbericht vom 7. Oktober 2009 zum spezifischen Thema Druckgeräte.

- a. Betrieb, Aufstellung und Instandhaltung dieser Geräte müssen den Bestimmungen der Druckgeräteverwendungsverordnung (SR 832.312.12) und der EKAS-Richtlinie 6516 entsprechen.
- b. Vor der Inbetriebnahme ist die SUVA mit dem Meldeformular SUVA-Form. 88223 zu bedienen. Gleichzeitig sind die in Kapitel 5 der EKAS-Richtlinie 6516 aufgeführten Angaben und Dokumente der SUVA-Meldestelle einzureichen.

8. Stellungnahme des Bundesamtes für Kultur BAK

Das BAK ist mit der geplanten Sanierung und dem Ausbau der Textilfiliale grundsätzlich einverstanden. Es regt jedoch an, die Baumreihe entlang der Allmendstrasse zu erhalten und nach Bauabschluss wieder herzustellen. Für die äussere Detailplanung des Gebäudes (Farbgebund, Materialisierung) sei die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege Bern beizuziehen.

9. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin bestätigt, dass die Anträge der folgenden Fachstellen in der gestellten Form umgesetzt werden können: BAFU, SECO, ESTI, SUVA.

Die Anregungen zu denkmalpflegerischen Aspekten und zur Bemusterung der Textilfiliale wurden geprüft. Die Gesuchstellerin sichert zu, dass eine Bemusterung gewählt wird, die sich mit dem Ortsbild und den denkmalpflegerischen Vorgaben verträgt. Die weiteren Anregungen würden in der Detailplanung geprüft und, wo immer möglich, berücksichtigt. Was die vom Kanton und vom BAK verlangte Bepflanzung entlang der Allmendstrasse betrifft, so will die Gesuchstellerin diese im Rahmen der Ausführungsplanung prüfen.

Das Angebot der Stadt Thun, die Abfallentsorgung zu organisieren, wird durch die Gesuchstellerin geprüft, sei aber für die Baubewilligung nicht relevant.

Die Gesuchstellerin weist darauf hin, dass die Stellungnahmen der Gebäudeversicherung Bern und des Amtes für Wasser und Abfall teilweise Standard-Normen und -auflagen enthalten, die erst in der Betriebsphase zu berücksichtigen seien. Sie will indes dafür sorgen, dass auch diese Vorgaben umgesetzt werden und den Kontakt mit den verantwortlichen städtischen und kantonalen Stellen suchen.

Das Amt für Wasser und Abfall beanstandet in seiner Stellungnahme, dass Aussagen zu fachspezifischen Punkten teilweise fehlen. Gemäss der Gesuchstellerin ist dies unzutreffend.

10. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung / Standortgebundenheit

Das Projekt sieht einen Erweiterungsbau zum bestehenden Textilgebäude 4622 ET vor. Als Teil des künftigen Logistik- und Infra-Centers Thun liegt das Gebäude eingebettet in ein grösseres Militärareal und damit fern von zivilen Bauten. Es sind in Bezug auf den Standort keine schutzwürdigen Interessen Dritter ersichtlich.

Um die Sparvorhaben der Logistikbasis der Armee (LBA) umzusetzen und gemäss Masterplan Verteidigung die Leistungserbringung in der Armeelogistik zu optimieren, wurde entschieden, die bereits bestehende Wäscherei in Thun auszubauen. Im Gegenzug wird künftig auf die Textilwäscherei in Bern verzichtet. Ziel dieser Standortwahl ist es, Transportwege zu verkürzen und Ressourcen gebündelt und damit effizienter einzusetzen. Es macht aus Sicht der Genehmigungsbehörde Sinn, die Infrastrukturen dort zu konzentrieren, wo sie, wie in Thun, bereits eine gewisse Grösse aufweisen. Die Standortgebundenheit ist gegeben.

b. Energie

Gemäss dem Energiekonzept zum Bauprojekt muss aus wirtschaftlichen Gründen auf die MINERGIE-Zertifizierung verzichtet werden. Der Aufwand zum Bau individueller Bauteile auf der einen Seite und die Tatsache, dass andererseits der Heizaufwand infolge grosser Prozesswärme der Wäscherei nur sehr gering ausfällt, rechtfertigt im vorliegenden Fall den Verzicht auf eine Zertifizierung. Die Grundlagen der Berechnung des MINERGIE-Standards für ein Industrieobjekt würden die nutzungsabhängigen Prozessenergien nicht berücksichtigen und führten zu wirkungslosen Massnahmen. Das Vorhaben ist soweit als dies sinnvoll erscheint, an die Werte des MINERGIE-Standards anzugleichen.

Gemäss dem Energiekonzept VBS von 2007 und den Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS sind Vorgaben geschaffen worden, um die genutzte Energie effizient und umweltschonend zu beschaffen, zu produzieren und einzusetzen. In diesem Sinne verlangt auch die Motion 10.3346 der sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats, dass künftig der Energiekonsum (bei gleicher Leistung) und der fossile Anteil am Energieverbrauch der VBS Immobilien sinken. Sie verlangt deshalb, dass Anlagen für die Gewinnung erneuerbarer Energien wo immer möglich geprüft und installiert werden, wo dies keine übergeordneten Vorschriften verletzt.

Mit dem Neu- und Umbau der Textilfiliale entstehen ungenützte Flächen (insbesondere auf dem Dach). Alternativ zur Möglichkeit das Flachdach zu begrünen, klärt die Gesuchstellerin ab, inwiefern die Vermietung solcher Flächen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie wirtschaftlichen Sinn macht. Da dieses Gebäude geringen integralen Sicherheitsbestimmungen unterworfen ist, gleichzeitig aber sehr energieintensiv betrieben wird, kann ein „Energiecontracting“ im vorliegenden Projekt einen sinnvollen Beitrag zur lokalen Verbesserung der Energieabhängigkeit leisten. Die Gesuchstellerin nimmt für die nötigen Abklärungen Kontakt mit dem KOMZ Energie auf. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

c. Natur und Landschaft

Die Anmerkungen aus der Anhörung zum Thema Natur und Landschaft beschränken sich auf die Forderung des BAFU nach einer Dachbegrünung und nach einer Baumreihe entlang der Allmendstrasse. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind beide Massnahmen sinnvoll und ergehen als Eventualauflagen (nähere Begründung unter Pt. 10 lit. f). Falls auf dem Flachdach die Möglichkeit besteht, alternative Energien zu gewinnen, so sind diese Pläne einer Dachbegrünung vorzuziehen.

d. Äusseres Erscheinungsbild

Das Planungsamt der Stadt Thun weist in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2010 darauf hin, dass Materialisierung und Farbgebung der Fassade nach der Bereinigungssitzung vom 25. November 2009 noch zu bestimmen sind.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) empfiehlt, die Baumreihe entlang der Allmendstrasse zu erhalten und für die Detailplanung des Gebäudes die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege Bern beizuziehen. Das BAFU stützt diese Forderungen mit Verweis auf das Ziel von Art. 3 NHG, das heimatliche Orts- und Landschaftsbild zu schonen und verlangt, dazu auch das neue Flachdach zu begrünen.

Die Genehmigungsbehörde schliesst sich den Stellungnahmen der Fachbehörden grundsätzlich an. Die Detailplanung zur Fassadengestaltung hat deshalb in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege Bern zu erfolgen. Was die städtische Forderung nach unauffälligeren Aussentreppen anbelangt, so ist dem Anliegen zu entsprechen, soweit die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird.

Die Allmendstrasse in Thun ist geprägt von einer beinahe durchgehenden Baumreihe. Um das Vorhaben optimal in die nähere Umgebung zu integrieren, sorgt die Gesuchstellerin deshalb im Rahmen der Ausführungsplanung für eine geeignete Bepflanzung entlang dieser Strasse. Falls dabei auf Bäume verzichtet werden sollte, muss dies in einem Schreiben an die interessierten Behörden begründet und vom Kompetenzzentrum Natur bestätigt werden.

Dem Antrag des BAFU, das Flachdach zu begrünen ist nachzukommen, sofern die technische Umsetzung möglich ist und keine andere Nutzung der Dachflächen zur Energiegewinnung umgesetzt wird (siehe dazu lit. b.).

Die Farbgebung sowie die Materialisierung der Fassaden sind mit der Denkmalpflege Bern abzusprechen. Im Entscheid finden sich Auflagen zur äusseren Gestaltung des Vorhabens.

e. Gewässerschutz

Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich A_u. Diese Schutzgebiete sollen sicherstellen, dass alle nutzbaren Grundwasservorkommen ungeschmälert erhalten bleiben. Zum Schutz vor Verunreinigung sind gemäss Art. 31 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) die gebotenen Massnahmen zu treffen.

Spezielle Sicherheitsvorschriften gelten insbesondere bei Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten. Nach Art. 23 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) muss der Inhaber einer solchen Anlage dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Ob die Anlage einer Bewilligungspflicht unterstellt ist, hängt von der Art und Menge der gelagerten wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten ab.

Im vorliegenden Fall ist die Lagerung von Waschmittel im Untergeschoss vorgesehen. Unter Punkt 4.1 der Gesuchsunterlagen sind die dafür vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen dargestellt. Die geplanten Massnahmen sind tauglich und nötig, um den Grundwasserschutz zu garantieren, weshalb sie in der projektierten Form getroffen werden sollen. Das im Kanton Bern zuständige Amt für Wasser und Abfall hat denn in der Anhörung auch keine Vorbehalte angebracht. Es weist aber in allgemeiner Form darauf hin, den bestehenden generellen Entwässerungsplan (GEP) zu berücksichtigen und es stellt verschiedene Anträge, die im Hinblick auf den Grundwasserschutz mit berücksichtigt werden müssen. Für den Entscheid im militärischen Plangenehmigungsverfahren sind keine kantonalen Bewilligungen notwendig. Dem betroffenen Kanton wird vor einem Entscheid jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme geboten, was vorliegend in der Anhörung zum Projekt geschah. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung zum Bau in einem Grundwasserschutzbereich A_u sind gegeben.

Der im Auftrag der Gesuchstellerin erstellte Bericht „Sicherheitsberatung – Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz“ analysiert den Umgang mit Gefahrenstoffen. Darin wird speziell auf die interne Weisung zur Problematik „Lagerung der Waschmittel“ verwiesen. In Ergänzung dazu muss die Gesuchstellerin den kantonalen Leitfaden „Lagerung von gefährlichen Stoffen“ beachten. Dem lokal zuständigen Organ für Gewässerschutz sind die gelagerten gefährlichen Stoffe zu melden. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

Neben den Anträgen zu baulichen Schutzmassnahmen gegen Gewässerverunreinigung stellt der Kanton diverse Anträge zum sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen und Kontaktwässern für die Betriebsphase der Textilfiliale. Die genannten Vorschriften und Anregungen sind zum Teil eng an die baulichen Gegebenheiten geknüpft und erfordern, dass die Gesuchstellerin schon in der Bauphase die Voraussetzungen für die erforderlichen Schutz- und Kontrollmassnahmen schafft. Die Genehmigungsbehörde erklärt deshalb die entsprechenden Anträge des Kantons per Auflage als verbindlich und verweist für den Inhalt auf die Kantonale Stellungnahme vom 27. Oktober 2009. Die Gesuchstellerin legt in ihrem Schlussbericht dar, wie die den Betrieb betreffenden Anträge berücksichtigt wurden.

f. Entwässerung

Gemäss Art. 6 Gewässerschutzgesetz (GSchG; *SR 814.20*) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diesem Grundsatz folgen mit Art. 7 und 9 GSchG weitere Bestimmungen, die die Abwasserbeseitigung regeln. Insbesondere verlangt Art. 7 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; *SR 814.201*), dass die Einleitung von Industrieabwasser von der zuständigen Behörde nur bewilligt wird, wenn die gesetzlichen Anforderungen an das Abwasser eingehalten werden können. Speziell für Wäschereibetriebe wurden dazu im Anhang 3.2 GSchV Mengen- und Qualitätsanforderungen formuliert. Es gilt vorliegend, diese Werte einzuhalten.

Die Fachbehörden beurteilten das Vorhaben anhand der bisherigen Entwässerungspraxis, ergänzt durch Annahmen aufgrund der Projektunterlagen. Die Entwässerung des bestehenden Gebäudes erfährt keine Änderung. Das Dachwasser vom Neubau wird durch einen neuen Kontrollschacht in die bestehende Mischwasserleitung fliessen. Die geplante Entwässerung ermöglicht ein späteres Trennsystem von Meteor- und übrigem Schmutzwasser. Aus den Stellungnahmen gehen keine Einwände zum geplanten Entwässerungssystem hervor. Allerdings geben die angehörten Stellen zu bedenken, dass die Projektunterlagen nur sehr rudimentäre Einblicke in die Entwässerungsplanung gewährten.

Die Gesuchstellerin begründete die knappen Erläuterungen wie folgt: Der Betrieb einer Wäscherei ist per se wasserintensiv. Qualität und Menge der Abwasser sind stark von der Wahl der Maschinen abhängig. Obwohl die Auswahl neuer Maschinen für das geplante Textilcenter noch nicht getroffen wurde, ist gemäss dem Betreiber davon auszugehen, dass sich die Qualität der Abwasser in Zukunft nicht ändern wird.

Aufgrund bisheriger Angaben scheint ein grobes Abwasserkonzept zu bestehen. Für die Gesuchstellerin bedeutet dies, dass sie die gesetzlichen Vorgaben umsetzt, die kantonalen Auflagen und Hinweise zu den Belangen des Gewässerschutzes und der Entwässerung berücksichtigt und den interessierten Stellen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Entwässerungskonzept nachreicht, welches mit dem bestehenden generellen Entwässerungsplan GEP abgeglichen ist. Inhaltlich muss dieses Entwässerungskonzept die eigentliche Planung vorwegnehmen. Nur so ist es den interessierten Behörden möglich, die Abwassersituation abschliessend zu beurteilen. Die Gesuchstellerin wird per Auflage verpflichtet, das Entwässerungskonzept mit dem Kanton abschliessend zu bereinigen. Die bereits gestellten Anträge des Kantons sind verbindlich und werden zu Auflagen erhoben. Zusätzlich wird von der Gesuchstellerin verlangt, dass sie dem KOMZ Wasser ein Hydraulikschema (Werkleitungsplan) mit Angaben zu den relevanten Abwasseranfallstellen vorlegt. Auch dies wird per Auflage verfügt.

Die für den Bau nötigen Anschlussgesuche sind der Stadt Thun fristgerecht einzureichen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungen bezüglich Waschtechnik und somit der Wassermengen bekannt sein, wird die Gesuchstellerin verpflichtet, die Stadt Thun auch darüber zu informieren. Nach Abschluss der Bauabnahme obliegt diese Informationspflicht dem Betreiber.

Schliesslich sei an dieser Stelle bemerkt, dass die Entwässerung einer Wäscherei sehr komplex ist. Das vorliegende Projekt vereint verschiedene Anlagen unter einem Dach, was die Beurteilung der Gesamtsituation erschwert. Rein gewässerschutztechnische Massnahmen würden in diesem Fall zu kurz greifen. Es braucht Spezialwissen auf dem Gebiet der industriellen und gewerblichen Entwässerung von Gebäuden. Aus diesem Grund ist ein externer Prüfmgenieur beizuziehen, der sämtliche Ausführungs- und Installationspläne kontrolliert. Dieser erstellt einen Bericht zu Handen der Genehmigungsbehörde und führt Protokoll über die Bauabnahme, wobei er gleichzeitig die Auflagenerfüllung beurteilt. Die Vertreter des Kantons sind zur Auflagenkontrolle einzuladen. Die Gesuchstellerin wird per Auflage verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem KOMZ Wasser einen externen Prüfmgenieur zu beauftragen.

Die Genehmigungsbehörde verzichtet in dieser Verfügung darauf, eine abschliessende Liste an einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien beizulegen. Sie macht die Gesuchstellerin jedoch darauf aufmerksam, dass es sich beim vorliegenden Projekt um eine Anlage handelt, wie sie auch zivil gebaut wird. Folglich sind neben den Gewässerschutznormen sämtliche Richtlinien des AWA Bern massgebend, welche den Bau und Betrieb von Industriebetrieben und Wäschereien betreffen.

g. Lärm

Gemäss Art. 25 des Umweltschutzgesetzes (USG; *SR 814.01*) dürfen ortsfeste Anlagen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten.

Für den Neubau der Textilfiliale bzw. den Betrieb der entsprechenden Anlagen gelten die folgenden Planungswerte: Während der Tageszeit (07.00 – 19.00 Uhr) gelten 65 dB(A), in der akustischen Nachtzeit ein Wert von 55 dB(A).

Das beco hat in seiner Stellungnahme prognostiziert, dass keine unzulässige Lärmbelastung der Anwohner durch den Neubau zu erwarten ist. Die Umgebung sei wenig lärmempfindlich. Es sei aber davon auszugehen, dass die Haustechnik Lärm erzeugt.

Für die Bauphase beachtet die Gesuchstellerin die Baulärmrichtlinie. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

h. Luft

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; *SR 814.318.142.1*) sollen Mensch, Tier, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und -räume sowie der Boden von schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen geschützt werden. Das geplante Gebäude fällt unter den Begriff der stationären Anlagen nach Art. 2 Abs. 1 lit. a LRV. Aufgrund seiner Funktion als Wäscherei bemessen sich die höchstzulässigen Grenzwerte für Luftemissionen nach Anhang 1 LRV. Dieser Einschätzung folgen sowohl der Kanton, als auch das BAFU. Die genannten Werte sind im Vorhaben verbindlich einzuhalten und die Abluft muss über einen Kamin von mindestens 1.5m Höhe abgeführt werden (kantonale Vorschrift). Es ist deshalb abzuklären, ob das Dachwasser durch die Anlage kontaminiert werden könnte. Je nach Dachgestaltung wären unterschiedliche Massnahmen zu treffen, wenn diese Gefahr effektiv besteht.

Das BAFU weist in Ergänzung zur kantonalen Stellungnahme auf die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ aktualisierte Ausgabe von 2009) hin. Diese wird hiermit für verbindlich erklärt. Die entsprechende Auflage findet sich im Entscheid.

i. Sicherheit

Obwohl der Bund für Bauten auf seinem Gebiet den eigenen Standards und Richtlinien unterworfen ist, muss die Gesuchstellerin in Absprache mit dem Kompetenzzentrum Safety & Security die gestellten Anträge der kantonalen Gebäudeversicherung prüfen und sie nach Möglichkeit umsetzen. Es findet sich eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Die Anträge des SECO sind im einzelnen zu prüfen. Nach Abschluss der Bauarbeiten legt die Gesuchstellerin in einem Kurzbericht dar, wie die Vorgaben der Bundesfachbehörde umgesetzt wurden. Abweichungen sind dabei stets zu begründen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

In ihren Bemerkungen zum Vorhaben verweist die SUVA für die Bereiche der Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen bei Aufstellung, Betrieb und Instandhaltung der benötigten Druckgeräte, -behälter und Kompressoren. Der Bauherr sowie die Betreiberin unterstehen der Meldepflicht an die SUVA.

j. Starkstrom

Die Planunterlagen wurden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI geprüft. Seine Anträge sind gesamthaft umzusetzen und es ergeht eine entsprechende Auflage.

k. Bodenschutz, Abfälle

Im geplanten Bauperimeter sind gemäss einer historischen Untersuchung keine Massnahmen zur Altlastenbeseitigung erforderlich.

Die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss SIA-Norm 430 zu erfolgen. Für die Abfälle des Textilcenters während der Betriebsphase hat die Stadt Thun ein Entsorgungsangebot an die spätere Betreiberin gestellt. Die Gesuchstellerin prüft diese Offerte frei von jeglicher Verpflichtung.

Die Pläne enthalten ein genügendes Materialbewirtschaftungskonzept. Indessen fehlen Angaben über das Volumen von Abbruch- und Aushubmaterial sowie dem entsprechenden Vorgehen zur Triage des Abfallmaterials. Grundsätzlich sind die gewonnenen Baumaterialien im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und getreu der einschlägigen BAFU-Richtlinie zu verwerten. Vor der Entsorgung müssen aber die Mengen und die Beschaffenheit des Abfalls dokumentiert werden. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

l. Störfall

Das BAFU beurteilte das Vorhaben aufgrund der Projektunterlagen und der Lagerliste gefährlicher Güter / Giftstoffe vom 20. Februar 2009. Es gelangte zum Schluss, dass die genannten Stoffmengen zu klein sind und somit kein Potential aufweisen, einen Störfall zu verursachen. Die Gesuchstellerin muss demnach keinen Kurzbericht Störfall ausarbeiten.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Bewilligung zum Bau in einem Grundwasserschutzbereich gemäss Art. 19 Abs. 2 GschG

Die untenstehenden Auflagen sowie betriebliche Bedingungen stellen den ausreichenden Schutz der Gewässer sicher. Die Baute reicht in der Tiefe nicht bis zum mittleren Grundwasserspiegel. Somit wird die Bewilligung für den Bau des vorliegenden Projekts im Grundwasserschutzbereich A₀ erteilt.

2. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, vom 14. Juli 2009

in Sachen, Logistik-Center Thun, Sanierung und Ausbau der Textilfiliale,

mit den nachstehenden Unterlagen:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| – Projektdossier | vom 14. Juli 2009 |
| – Plan „Architekt“ | vom 17. April 2009 |
| – Plan „Prozess“ | vom 22. April 2009 |

- Dossier „Bauingenieur“
 - Bericht „Basisinformationen Checkliste Bauwerksicherheit“ vom 28. Aug. 2008
 - Bericht „Nutzungsvereinbarungen SIA Bestand + Neubau“ vom 30. März 2009
 - Bericht „SIA 2018 Bauwerksicherheit Erdbeben“ vom 3. Sept. 2008
- Bericht „Arbeitssicherheit“
- Plan „Brandschutz“ vom 23. April 2009
- Ausnahmegesuch Korridorlänge
- Ausnahmegesuch Fluchtweglänge
- Protokoll Brandschutz 1 GVB vom 26. März 2009
- Energiekonzept vom 17. April 2009
- Plan / Schema „Heizung + Lüftung“
- Plan / Schema „Sanitär“
- Bericht „Elektro“: Anlagespezifische Best.; SIKO Teil 2 vom 22. April 2009
- Plan / Schema „Elektro“

wird unter Auflagen *genehmigt*.

3. Auflagen

3.1 Allgemeines

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Stadt Thun schriftlich mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- d. Die Auflagen des Kantons gemäss Stellungnahme vom 27. Oktober 2009 werden für verbindlich erklärt.

3.2 Bauabfälle / Abfall

- a. Bei Rückbauten von mehr als 500 m³ umbautem Volumen müssen die Entsorgungswege deklariert werden.
- b. Die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss SIA-Norm 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ und der technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle zu erfolgen.
- c. Es ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen, welches zur Kenntnis an die kantonalen Behörden geht und der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn einzureichen ist.
- d. Die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2. aktualisierte Ausgabe 2009) ist zu beachten.
- e. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) dürfen nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnete Empfängerbetriebe weitergegeben werden.
- f. Innerhalb drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die rechtskonforme Entsorgung der Bauabfälle zu erbringen.

3.3 Entwässerung / Gewässerschutz

- a. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und dem Amt für Wasser und Abfall Bern vor Baubeginn ein Entwässerungskonzept zur Prüfung einzureichen. Das Konzept berücksichtigt den bestehenden generellen Entwässerungsplan (GEP) des Areals und integriert geplante GEP-Massnahmen in das gesamte Bauprojekt. Die Resultate der Konzeption sind der Genehmigungsbehörde einzureichen. Bei Uneinigkeit über den Entwässerungsplan ist dieser unter Leitung des KOMZ Wasser mit dem Kanton zu bereinigen.
- b. Das Entwässerungskonzept muss in seiner Tiefe bereits die eigentliche Planung aufzeigen und enthält einen aktuellen Kanalisationsplan sowie einen Nutzungsplan der Vorplätze.
- c. Die Einleitungsbedingungen von Abwasser in die Kanalisation sind gemäss GschV einzuhalten.
- d. Die Stadt Thun ist darüber zu informieren, welche Abwassermengen in das städtische Abwassersystem eingeleitet werden. Änderungen bezüglich Menge und Qualität der Abwasser sind zu melden.
- e. Zur Beurteilung der Abwassersituation erstellt die Gesuchstellerin zu Händen des KOMZ Wasser ein Hydraulikschema (Werkleitungsplan) mit Angaben zu Abwasseranfallstellen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes.
- f. Die Gesuchstellerin stellt der Stadt Thun die nötigen Anschlussgesuche.
- g. Folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien sind zu beachten:
 - Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften (AWA, Bern; Oktober 2009)
 - Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002)
 - Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung GEP
 - Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser (AWA Bern, Januar 2009)
 - Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA Bern, Mai 2009)
 - Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen (GSA-Richtlinie 2005)
- h. Vor der Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die „Kontrolle Textilreinigung Schweiz“ (Chur) zu kontrollieren. Im Betrieb sind diese Inspektionen alljährlich durchzuführen, wobei die Betriebskontrolle unter Aufsicht des Kantons erfolgt.
- i. Es ist in Absprache mit dem KOMZ Wasser ein externer Prüfingenieur beizuziehen, welcher die Ausführungs- und Installationspläne kontrolliert. Dieser reicht der Genehmigungsbehörde einen Prüfbericht ein, worin er sich spezifisch zu den Belangen der Arbeitssicherheit und der Ableitung der industriellen Abwässer äussert.
- j. Die Bauabnahme durch den Prüfingenieur zu gewässerschutzrelevanten Anlagen erfolgt unter Beizug des Kantons. Diese Fachperson führt Protokoll über die Bauabnahme gewässerschutzrelevanter Anlagen. Der Genehmigungsbehörde ist ein unterzeichnetes Exemplar einzureichen.

3.4 Lärm

Die Baulärmrichtlinie ist zu beachten.

3.5 Luft

- a. Die Abluft muss über einen Kamin abgeführt werden, welcher das Flachdach um mindestens 1.5m Höhe überragt.
- b. Die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ des BAFU von 2009 ist zu beachten.

3.6 Äusseres Erscheinungsbild

- a. Es ist zu prüfen, ob das Flachdach begrünt werden kann. Insbesondere klärt die Gesuchstellerin ab, ob eine Kontamination des Regenabwassers durch die Abluft der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Falls jedoch das Flachdach zur Gewinnung erneuerbarer Energien an Dritte vermietet werden kann, ist auf die Begrünung dieser Fläche zu verzichten.
- b. Die Baumreihe entlang der Allmendstrasse ist im Bauperimeter fortzuführen. Die Gesuchstellerin kann in Absprache mit den zuständigen städtischen und kantonalen Behörden eine alternative Bepflanzung vorsehen. Bei Verzicht auf eine Baumbepflanzung muss der Entscheid begründet und mit Unterschrift des KOMZ Natur der Genehmigungsbehörde eingereicht werden.
- c. Die Fassadengestaltung ist mit den kantonalen und städtischen Behörden im Rahmen der Ausführungsplanung zu bereinigen.

3.7 Arbeitssicherheit / Brandschutz

- a. Betrieb, Aufstellung und Instandhaltung von Druckgeräten müssen den Bestimmungen der Druckgeräteverwendungsverordnung (SR 832.312.12) und der EKAS-Richtlinie 6516 entsprechen.
- b. Die Anträge der kantonalen Gebäudeversicherung sind in Zusammenarbeit mit dem KOMZ Safety & Security zu prüfen.
- c. Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind insofern zu beachten, als sie den Standards für militärische Bauten entsprechen.
- d. Die Installation von Brandschutztechnik sowie Anordnungen für den Brandfall sind in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Feuerwehrkommando vorzunehmen.
- e. Die Anträge der Eidg. Arbeitsinspektion sind umzusetzen bzw. zu beachten. Die Gesuchstellerin legt in einem Kurzbericht an die Fachbehörde dar, wie die verlangten Massnahmen umgesetzt wurden.
- f. Vor der Inbetriebnahme ist die SUVA mit dem Meldeformular SUVA-Form. 88223 zu bedienen. Gleichzeitig müssen die in Kapitel 5 der EKAS-Richtlinie 6516 aufgeführten Angaben und Dokumente der SUVA-Meldestelle eingereicht werden.
- g. Die Betreiberin der Wäscherei untersteht der Meldepflicht an die SUVA.

3.8 Starkstrom

Die Anträge und Bemerkungen des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) gelten als verbindlich.

3.9 Auflagenkontrolle

- a. Die hiermit verfüigten Auflagen werden im Rahmen einer Bauabnahme kontrolliert.

- b. Die Genehmigungsbehörde ist zwei Monate vor Bauabschluss zu einer Vorkontrolle einzuladen.
- c. Die Gesuchstellerin lädt involvierte und interessierte Stellen zur Bauabnahme ein.
- d. Das schriftliche Abnahmeprotokoll ist der Genehmigungsbehörde einzureichen.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern
(Beilage: 2 Gesuchsdossiers, per Kurier)
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 13f,
3000 Bern (R)
- Bauinspektorat der Stadt Thun, Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Logistikbasis der Armee, Viktoriastrasse 85, 3003 Bern
- ESTI, Eidg. Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- SECO, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich

Beilagen:

- Stellungnahme des Kanton Bern vom 27. Oktober 2009 (inkl. Stellungnahme Fachbehörden)
- Stellungnahmen der Eidg. Arbeitsinspektion (SECO) vom 15. September 2009
- Stellungnahme des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) vom 2. März 2010